



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofes
Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften
Herrn Direktor Dr. Ulrich Keilmann
Eschollbrücker Str. 27
64295 Darmstadt

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Herrn Ltd. Ministerialrat Patrick Kraulich
Abteilung IV / Referats IV 3
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 14

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-80

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruelh@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 30.05.2017

Az. : RÜ/re/900.35

**195. Vergleichende Prüfung „Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“
Übermittlung Einigungsmatrizen und Anmerkungen zu den vorläufigen Prüfungsfeststellungen (Entwurf Gutachten der P&P Treuhand GmbH vom 18. April 2017)**

Sehr geehrter Herr Dr. Keilmann,

wie mit Ihrer E-Mail vom 25. April d.J. an Herrn Direktor Drexelius erbeten, erhalten Sie im Hinblick auf die im Betreff genannte Prüfung die sogenannten „Einigungsmatrizen“, in welchen die Geschäftsstelle die Position der sieben betroffenen Mitgliedskreise des Hessischen Landkreistages zu den Ihrerseits entsprechend abgefragten Sachverhalten (Zeiträume der heranzuziehenden Finanzströme, anzuwendende Schlüsselungen und Angemessenheit der Finanzströme) zusammengefasst hat.

Überdies möchte die Geschäftsstelle für die sieben vorgenannten Landkreise mit Sonderstatusstädten zum vorliegenden Entwurf des Gutachtens bzw. den vorläufigen Prüfungsfeststellungen aus der 195. Vergleichenden Prüfung folgende ergänzende Anmerkungen unterbreiten:

1. Abgrenzung zu anderen Themen des kommunalen Finanzausgleiches

Nach Auffassung der betroffenen Mitgliedskreise stellen die Gutachter zutreffenden fest, dass es „Aufgabe des Gesetzgebers ist [...] zu prüfen, ob die verbleibenden Differenzen [des Kreisumlagehebesatzes] zusammen mit einer Neugestaltung des Ermäßigungssatzes abzubauen sind“ (siehe S. 5, Entwurf Gutachten).

Diese Ausführungen im Entwurf des Gutachtens sind dahingehend zu ergänzen, dass die nach § 33 FAG zugrunde gelegte einheitliche Umlagekraftmesszahl von 46 Prozent, welche dazu dient, die Einnahmen der Landkreise aus der Kreis- und Schulumlage im Rahmen der Berechnung der Kreisschlüsselzuweisungen einzu-beziehen, in diesem Zuge durch den Gesetzgeber ebenfalls zu überprüfen wäre. Dies ergibt sich vor dem Hintergrund, dass den Landkreisen durch die vorgenannten Vorgaben des FAG von den Summen der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden 46 Prozent als sogenannte Umlagekraft unterstellt werden. Bei Landkreisen mit Sonderstatusstädten wird dem reduzierten Kreisumlageaufkommen dieser Sonderstatusstädte durch Berücksichtigung des Ermäßigungsbetrages Rechnung getragen. Unberücksichtigt bleibt nach aktuellem FAG jedoch, dass fünf der sieben Sonderstatusstädte keine Schulumlage zahlen. Die derzeitige Regelung des § 33 FAG unterstellt jedoch unzutreffend, dass alle kreisangehörigen Gemeinden gleichermaßen Schulumlage zahlen.

2. Abgrenzung der Aufgaben – von den Sonderstatusstädten gesetzlich übernommene Aufgaben

Jugendhilfe

Die durch die Gutachter erfassten Finanzströme für die öffentliche Jugendhilfe nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 HKJGB, welche als originäre Kreisaufgabe gesetzlich an die Sonderstatusstädte übertragen wurde, beinhalten auch Aufwendungen für freiwillige Aufgabenwahrnehmungen in diesem Bereich und Aufwendungen für Aufgaben, welche von kreisangehörigen Städten und Gemeinden ebenfalls erbracht werden und mithin nicht als „Sonderstatusaufgaben“ klassifiziert werden können. Beispielhaft werden aus dem Kreis der sieben betroffenen Landkreise genannt:

- Kinder- und Jugenderholung
- Internationale und sonstige Jugendarbeit
- Jugendzentren
- Förderung in Tageseinrichtungen, der betreuten Grundschulen und der Lern- und Spielstuben
- Jugendsozialarbeit
- Förderung der Erziehung in Familien
- Kommunale Jugendbildungswerke
- Aufsuchende Jugendarbeit
- Einrichtungen der Familienförderung
- Förderung der Wohlfahrtspflege

Bei den vorgenannten beispielhaften Aufgaben handelt es sich entweder nicht um Aufgaben der Jugendhilfe, welche im Rahmen der gesetzlich delegierten Sonderstatusaufgaben zu erbringen sind oder um Aufgaben, welche auch von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wahrgenommen werden.

Die entsprechenden Aufwendungen bzw. Zahlungsströme sind aus den von der Gutachterin berücksichtigten Zahlungsströmen im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe mithin herauszurechnen.

Zudem beinhalten die durch die Gutachter berücksichtigten Fehlbeträge der Jahre 2011 bis 2015 freiwillige Komponenten, wie beispielsweise Jugendzentren, Kinderspielplätze und Jugendherbergen, bei welchen es sich nicht um Pflichtaufgaben des Jugendhilfeträgers handelt und die daher ebenfalls herausgerechnet werden müssen.

Brand- und Gefahrenverhütungsschau sowie Untere Bauaufsichtsbehörde

Die Gutachter haben die Fehlbeträge aus den von den Sonderstatusstädten übernommenen Kreisaufgaben „Brand- und Gefahrenverhütungsschau“ und „Bauaufsicht“ berücksichtigt.

Hinsichtlich der beiden vorgenannten Aufgabenwahrnehmungen ist jedoch anzumerken, dass es sich bei beiden um gebührenfinanzierte Aufgaben handelt.

Aufgrund der zu erreichenden Kostendeckung in den beiden fraglichen Bereichen wird daher vorgeschlagen, diese bei der Betrachtung der von den Sonderstatusstädten übernommenen Kreisaufgaben außen vor zu lassen und die entsprechenden Defizite zu eliminieren.

ÖPNV

Die betroffenen Mitgliedskreise weisen darauf hin, dass aufgrund des durch den Landkreis bereitgestellten bzw. finanzierten ÖPNV-Angebotes für die Sonderstatusstadt lediglich noch Aufwendungen für den innerstädtischen ÖPNV und/oder für eine höhere Qualität des ÖPNV (engere Taktung) anfallen dürften. Die hieraus resultierenden Aufwendungen sind daher nicht als monetäre Belastung der Sonderstatusstadt aus der Wahrnehmung originärer Kreisausgaben zu qualifizieren. Diesem Umstand trägt der aktuell vorliegende Gutachtenentwurf nicht Rechnung.

3. Harmonisierung der Rechnungslegung

Die Gutachter haben einen rein finanzstromorientierten Blickwinkel gewählt und mithin kalkulatorische Kosten, welche beispielsweise durch die Abbildung der internen Leistungsverrechnung entstehen, nicht berücksichtigt.

Weiterhin wurden nicht alle zunächst auf einem zentralen Produkt erfassten Aufwendungen durch die Gutachter den einzelnen Aufgaben zugerechnet, sondern es wurde sich hierbei auf die materiell bedeutsamen Bereiche beschränkt.

In Folge dieser Harmonisierungsmaßnahmen wird das Risiko gesehen, dass Aufwendungen der betroffenen Landkreise für Querschnittsausgaben, beispiels-

weise Aufgaben welche die Kammereien erbringen, nur unzureichenden erfasst wurden.

4. Zeitraum der heranzuziehenden Finanzströme

Wie in den durch die Geschäftsstelle ausgefüllten Einigungsmatrizen dargestellt, kann aus Sicht der sieben betroffenen Mitgliedskreise der gutachterlichen Vorgehensweise weitestgehend gefolgt werden.

Die Sichtweise der Gutachter, vorwiegend die aktuellen, das mittlerweile tatsächlich vorzufindende Ausgabenniveau abbildende und belastbareren Zahlen des Jahres 2015 zu verwenden und nur in Ausnahmefällen das arithmetische Mittel, welches zwar Ausreißer glättet, jedoch aufgrund des starken Vergangenheitsbezuges auch nur bedingt aussagekräftig sein kann, zu verwenden, wird unterstützt.

Vor diesem Hintergrund wird lediglich hinsichtlich einer der berücksichtigten Aufgaben eine diesbezügliche Änderung angeregt und zwar im Falle der Aufwendungen für „Kreisstraßen“. Hier würde das durch die Gutachter verwendete arithmetische Mittel zu einem verfälschten Bild führen: Aufgrund des hohen Konsolidierungsdrucks, welchem sich die Mitgliedskreise in der jüngeren Vergangenheit ausgesetzt sahen, fielen in diesem Bereich die Einschnitte besonders deutlich aus und es besteht ein veritabler Nachholbedarf, welcher mit Blick auf aktuelle Haushaltsdaten zu deutlich höheren Aufwendungen als in den Jahren vor 2015 führt. Insofern sollten hier möglichst aktuelle Zahlen und mithin jene des Jahres 2015 Verwendung finden (siehe Einigungsmatrizen).

5. Schlüsselung

Wie in den durch die Geschäftsstelle ausgefüllten Einigungsmatrizen dargestellt, kann aus Sicht der sieben betroffenen Mitgliedskreise auch hier der gutachterlichen Vorgehensweise weitestgehend gefolgt werden.

Der Ansatz der Gutachter, dass mit der Finanzkraft in Bezug auf LWV- und Krankenhausumlage bzw. den KdU in Bezug auf die SGB II-Leistungen lediglich zwei für eine direkte Zuordnung taugliche Schlüssel vorliegen und ansonsten der Einwohnerschlüssel Anwendung finden muss, wird mit einer Ausnahme geteilt:

Im Bereich der Sozialen Sicherung nach SGB XII ist kein signifikanter Zusammenhang zwischen den jeweils anfallenden Aufwendungen und der entsprechenden Einwohnerzahl feststellbar. Insofern sollten auch hier die KdU als Schlüssel verwendet werden, da die Anzahl an Arbeitslosen bzw. Bedarfsgemeinschaften eine belastbarere Aussagekraft im Hinblick auf die Frage besitzt, in welcher Höhe dort soziale Aufwendungen anfallen (siehe Einigungsmatrizen).

Als Beleg dafür, dass sich die KdU auch im Bereich der Aufwendungen für die Soziale Sicherung nach SGB XII als Schlüssel eignen, seien hier die der Fälle zweier Mitgliedskreise angeführt. In einem Mitgliedskreis erbringt die Sondersta-

tusstadt für ihren Bereich die Verwaltung der Sozialhilfe und bekommt ihre Aufwendungen vom Landkreis erstattet, so dass klar erkennbar ist, welche Anteile an den Aufwendungen für SGB XII-Leistungen auf die Sonderstatusstadt entfallen: Für das Jahr 2015 sind in der Sonderstatusstadt tatsächlich 42% der entsprechenden Sozialhilfenaufwendungen verursacht worden. Bei Verwendung des Einwohnerschlüssels würden jedoch nur 30% der vom Landkreis für die soziale Sicherung nach SGB XII erbrachten Aufwendungen dieser Sonderstatusstadt zugeordnet werden. Sehr viel näher an der tatsächlichen quotalen Belastung hätte demgegenüber der KdU-Schlüssel gelegen. Auch in dem anderen Mitgliedskreis sind die durch die Sonderstatusstadt verursachten Aufwendungen des Landkreises für Leistungen nach dem SGB XII bekannt und betragen in Relation rund 59%. Durch Verwendung des Einwohnerschlüssels würden jedoch lediglich 32% der entsprechenden Landkreisaufwendungen der Sonderstatusstadt zugeordnet, bei Verwendung der KdU als Schlüssel jedoch – deutlich zutreffender – immerhin 52%.

6. Angemessenheit der Finanzströme

Die gutachterliche Vorgehensweise, eine Angemessenheitsprüfung nur dort vorzunehmen, wo erstens augenfällige Abweichungen nach oben bei einzelnen Kommunen vorliegen und zweitens die Ausgestaltung der jeweiligen Aufgabewahrnehmung zugleich aufgrund gesetzlicher Vorgaben kaum gestaltbar ist (so sind die Aufwendung für gesetzlich normierte Sozialleistungen für die jeweilige Kommune kaum steuerbar), wird durch die betroffenen Mitgliedskreise geteilt. Die durch die Gutachter vorgenommenen moderaten Kappungen bei ausgewählten Aufgaben, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen, erscheinen vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Rühl
Referatsleiter

Anlagen

195. Vergleichende Prüfung
„Aufgabenverteilung / Finanzströme zwischen
Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)

Einigungsmatrizen zu Gutachtenentwurf vom 18. April 2017

Kommunaler Spitzenverband: Hessischer Landkreistag

Name, Vorname des Vertreters: Rühl, Daniel

Funktion im kommunalen Spitzenverband: Referatsleiter Finanzen

Datum und Unterschrift: 2. Juni 2017, 

Anlage I Zeiträume

	Heranzuziehende Zeiträume für die Berechnung		sachliche Begründung bei Abweichung
	Gutachterliche Empfehlung	Ansicht des kommunalen Spitzenverbands	
Sonderstatusaufgaben			
Öffentliche Jugendhilfe	2015	Zustimmung	
ÖPNV	2011-2015	Zustimmung	
Ausländerwesen	2015	Zustimmung	
Volkshochschule	2015	Zustimmung	
Untere Naturschutzbehörde	2015	Zustimmung	
Denkmalschutz	2015	Zustimmung	
Förderstelle Sozialer Wohnungsbau	2015	Zustimmung	
Brand- und Gefahrenverhütungsschau	2015	Zustimmung	
Bauaufsicht	2011-2015	Zustimmung	
Landkreisaufgaben			
LWV- und Krankenhausumlage	2015	Zustimmung	
Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II	2015	Zustimmung	
Soziale Sicherung SGB XII	2015	Zustimmung	
Gesundheitsdienste und Veterinärwesen	2015	Zustimmung	
Kreisstraßen	2011-2015	2015 bzw. jeweils aktuellste verfügbare Werte	In den zurückliegenden Jahren war diese Aufgabe der Landkreise besonders großen Konsolidierungsanstrengungen ausgesetzt. Insofern können die Zahlungsströme aus den Jahren vor 2015 kein zutreffendes Bild liefern. Aus Gründen der Aktualität sollte daher ausschließlich das Jahr
Asyl*	2011-2015	Zustimmung	
Feuerwehr und Leitstelle	2015	Zustimmung	
Quelle: Eigene Erhebungen			

Anlage II Schlüsselung

		Heranzuziehende Schlüsselung* für die Berechnung	
Gutachterliche Empfehlung	Ansicht des kommunalen Spitzenverbands	sachliche Begründung bei Abweichung	
LWW- und Krankenhausumlage	Finanzkraft	Zustimmung	
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	KDU	Zustimmung	
Soziale Sicherung SGB XII	Einwohner	KDU	Die Einwohnerzahl stellt hinsichtlich dieser Kreis Aufgabe keinen zutreffenden Schlüssel da, da kein signifikanter Zusammenhang mit der Höhe der Sozialhilfe gegeben ist. Als geeigneterer Indikator sollte vielmehr auch hier der KDU-Schlüssel Anwendung finden, da die Anzahl an Arbeitslosen bzw. Bedarfsgemeinschaften eine höhere Aussagekraft in Bezug auf die Höhe der Sozialhilfeforderungen besitzt.
Gesundheitsdienste und Veterinärwesen	Einwohner	Zustimmung	
Kreisstraßen	Einwohner	Zustimmung	
Asyl	Einwohner	Zustimmung	
Feuerwehr und Leitstelle	Einwohner	Zustimmung	

* Zur Auswahl stehen Schlüssel auf Basis der Einwohnerzahl, der Finanzkraft und des Verhältnisses von Leistungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KdU)

Quelle: Eigene Erhebung

Anlage III Angemessenheit

Berücksichtigung einer aufgabenbezogenen Angemessenheit der Finanzströme			sachliche Begründung bei Abweichung
	Gutachterliche Empfehlung	Ansicht des kommunalen Spitzenverbands	
Sonderstatusaufgaben			
Öffentliche Jugendhilfe	zw eithöchster	Zustimmung	
ÖPNV	drithöchster	Zustimmung	
Ausländerwesen	keine	Zustimmung	
Volkshochschule	zw eithöchster	Zustimmung	
Untere Naturschutzbehörde	keine	Zustimmung	
Denkmalschutz	keine	Zustimmung	
Förderstelle Sozialer Wohnungsbau	keine	Zustimmung	
Brand- und Gefahrenverhütungsschau	keine	Zustimmung	
Bauaufsicht	keine	Zustimmung	
Landkreisaufgaben			
LWV- und Krankenhausumlage	keine	Zustimmung	
Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II	keine	Zustimmung	
Soziale Sicherung SGB XII	keine	Zustimmung	
Gesundheitsdienste und Veterinärwesen	keine	Zustimmung	
Kreisstraßen	keine	Zustimmung	
Asyl	keine	Zustimmung	
Feuerwehr und Leitsstelle	keine	Zustimmung	
Zur Auswahl stehen Mittelwert, Median und weitere statistische Werte Quelle: Eigene Erhebung			

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften
zu Händen Herrn Direktor Dr. Ulrich Keilmann
Eschollbrücker Str. 27

64295 Darmstadt

**Gutachtenentwurf und Einigungsmatrizen
zur 195. Vergleichenden Prüfung
„Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen
Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“**

Ihre Nachricht vom:
25.04.2017

Ihr Zeichen:
...

Unser Zeichen:
972.0 JD/He

Durchwahl:
0611/1702-12

E-Mail:
heilmann@hess-staedtetag.de

Datum:
08.06.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Keilmann,

wir kommen zurück auf Ihre Mail-Nachricht vom 25.04.2017,
mit der Sie uns die Einigungsmatrizen übersandt haben, sowie
auf die Besprechungen im Rahmen der Lenkungsgruppe vom
21.04.2017 und der AG KFA vom 30.05.2017.

Auf den Ihnen bekannten Fragenkatalog, den wir mit
Schreiben vom 26.05.2017 der AG KFA übermittelt hatten,
nehmen wir vollinhaltlich Bezug und erklären ihn auch zum
Gegenstand dieses Schreibens.

Wir danken Ihnen sehr dafür, dass Sie uns die Frist zur
Rückmeldung bis Freitag, 09.06.2017, nachgelassen haben.
Somit konnten sich am 07.06.2017 die
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister der sieben
Sonderstatusstädte auf den Inhalt dieses Schreibens und den
Inhalt der diesem Schreiben beigefügten Einigungsmatrizen
verständigen. Sie haben Unterzeichner gebeten, dieses

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Schreiben nebst Anlage in ihrem Namen an Ihr Haus zu versenden. Gleichwohl weisen wir ausdrücklich darauf hin: Alle Aussagen stehen unter dem Vorbehalt, dass die verantwortlichen Gremien unseres Verbandes diesen zustimmen.

Die Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister der Sonderstatusstädte stellen zur 195. Prüfung mit Stand Anfang Juni 2017 fest:

1. Der von der Überörtlichen Prüfung beauftragte Gutachter P & P hat bei der Ermittlung der für das Verhältnis der Sonderstatusstädte und ihrer Kragenkreise maßgeblichen Daten qualitativ gute Arbeit geleistet. Diese allgemeine Feststellung schließt nicht aus, dass es Details zu klären gilt und unter Umständen noch Meinungsunterschiede bezogen auf gemeindespezifische Gegebenheiten bestehen.
2. Der Gutachter hat zur Ermittlung der Kreisumlagebelast der Sonderstatusstädte eine Formel eingesetzt, welche die Sonderstatusstädte nicht anerkennen können. Sie ist nicht umlagerechtskonform und behandelt die Sonderstatusstädte auch dort ungleich, wo sie mit den kreisangehörigen Gemeinden ohne Sonderstatus gleich zu behandeln wären. Die Formel führt im Ergebnis dazu, dass die Sonderstatusstädte im Verhältnis zu den kreisangehörigen Gemeinden ohne Sonderstatus einen unangemessen hohen Beitrag zur Kreisfinanzierung leisten müssen.
3. Die Sonderstatusstädte behalten sich vor, im Zuge der vom Gesetzgeber vorgesehenen Fünfjahres-Evaluation, eine eigene Formel zur Bemessung ihrer im Verhältnis zum jeweiligen Kragenkreis berechtigten Finanzlast vorzuschlagen.
4. Aus Respekt vor der Überörtlichen Prüfung als Verfahrensgeberin füllen die Sonderstatusstädte das von dem Gutachter entwickelte Formular auch in den Punkten aus, die sie für nicht relevant oder konträr zur Ergebnisfindung erachten. Dies geschieht aber unter Vorbehalt mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Sonderstatusstädte der dem Formular zugrunde liegenden Formel des Gutachtens und der aus dieser Formel folgenden Weichenstellung widersprechen. Folgerichtig können sie die erfragten Positionen zum Teil nicht für ergebnisrelevant erachten.

Anmerkungen:

Zu 1)

Dankenswerterweise ermittelt das Gutachten Daten, welche die kreislichen Leistungen der Sonderstatusstädte auf eine verlässliche Basis stellen. Damit ist es allen Beteiligten möglich, datensicher festzustellen, welchen Geldwert die Leistungen der Sonderstatusstädte – Kreisumlage plus kreisliche Leistungen der Sonderstatusstadt – haben (siehe dazu unten Anmerkung zu 2). In Betracht kommen wird, zeitparallel mit der Hauptevaluation des FAG

2016 zur Errechnung der Kreisumlage aktuelle Daten auf Basis der in der 195. Prüfung gewonnenen Erkenntnisse auszulesen.

Zu 2)

Zur Bewertung ihrer Daten verwendet das Gutachten eine Formel, die es allen weiteren Überlegungen für das Verhältnis von Kragenkreis zu Sonderstatusstadt zugrunde legt:

$$\text{Ermäßigungssatz} = \frac{\text{Leistungen SoStSt}}{\text{Leistungen SoStSt} + \text{Leistungen Kreis für SoStSt}}$$

Die Sonderstatusstädte können diese Gutachten-Formel für den Ermäßigungssatz nicht als tragfähig anerkennen. Sie ist nicht umlagerechtskonform und behandelt die Sonderstatusstädte dort ungleich, wo sie zwingend gleich zu behandeln sind.

Der Gutachter schreibt zutreffend: „Die Ermäßigung auf die Kreisumlage stellt einen Ausgleich für gesetzlich an Sonderstatusstädte übertragene originäre Kreisaufgaben dar.“¹ Soweit die Sonderstatusstädte solche kreislichen Aufgaben erbringen, sind sie folglich mit den kreisangehörigen Gemeinden ohne Sonderstatus ungleich zu behandeln, weil die Gemeinden ohne Sonderstatus derartige Aufgaben nicht erbringen. Insoweit besteht wohl allgemeiner Konsens.




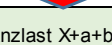
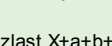
Dissens besteht dort, wo der Gutachter - ausgedrückt durch seine Formel - die Leistungen des Landkreises für die Sonderstatusstadt heranzieht, um deren Umlage zu bemessen. Es gibt keinen Grund dafür, speziell für die Sonderstatusstädte eine Formel zur Bemessung von deren Kreisumlage zu kreieren, die auf die Leistung des Kreises für die Stadt abstellt. Nach rechtlicher Überzeugung der Sonderstausstädte darf der Landkreis sie insoweit gegenüber den Gemeinden ohne Sonderstatus nicht ungleich behandeln. Bezüglich der Leistungen des Kreises sind alle Gemeinden eines Landkreises einschließlich der Sonderstatusstadt gleich: Was der Kreis für die einzelne Gemeinde leistet, ist nicht relevant dafür.

Die Sonderstatusstädte leisten nach den bisherigen Berechnungen der HStT-Geschäftsstelle bei Anwendung dieser Gutachten-Formel einen höheren Anteil (KU plus eigene Leistungen SoStSt; Gutachten S. 19 bis 22) als es ihrem Umlagekraftschlüssel/Finanzkraftschlüssel (Gutachten, S. 28) entspricht.

¹ Vorläufiges Gutachten, Nr. 5, Seite 7.

Diesen Einwand zur Formel können die Sonderstatusstädte mit Daten unterlegen, die der Gutachter erhoben hat². Bisher haben Gutachter/Überörtliche Prüfung/HMdF die Berechnungen der HStT-Geschäftsstelle nicht bestätigt, ihnen aber in Bezug auf die rechnerische Richtigkeit auch nicht widersprochen.

Die unterschiedliche Belastung ist in nachstehender Grafik abgetragen. Die Prozentzahlen zum Ermäßigungssatz ist – mit Ausnahme zum geltenden Recht – gerundet.

Finanzlast SoStSt aus Umlage plus eigener kreislicher Leistung			
	Fallalternative	Ermäßigung %	Finanzlast SoStSt
		vorläufige Zahlen	
	Wäre SoStSt kreisangehörig	>43,5	Finanzlast X
			
	Geltendes Recht	43,5	Finanzlast X+a
			
9	Gutachterformel Schlüsselung nach Einwohnern (Schl. EW)	40	Finanzlast X+a+b
			
11	Gutachterformel Schl. EW, aber SGB II nach Leistung		Finanzlast X+a+b+c
			
13	Gutachterformel Schl. EW, aber SGB II nach Leistung + LWV, Krankenh. nach Finanzkraft		Finanzlast X+a+b+c+d
			
15	Gutachterformel Schl. EW, aber SGB II + SGB XII (Vorschlag HLKT) nach Leistung + LWV, Krankenh. nach Finanzkraft	31	Finanzlast X+a+b+c+d+e

Die Schlüsselungen der Zeilen 9, 11, 13 sind Alternativen, die der Gutachter für erwägenswert sieht. Die Schlüsselung nach Zeile 15 stammt – bei Anwendung der Gutachterformel im Übrigen – vom Hessischen Landkreistag.

Die Sonderstatusstädte stellen fest, dass bisher keiner der übrigen Beteiligten, insbesondere weder Landkreistag noch Städte- und Gemeindebund, zu einem zentralen Punkt ein Argument geliefert haben: Warum soll eine Sonderstatusstadt durch ihre Leistungen – pflichtige kreisliche Leistungen plus Umlage nach geltendem Recht – den Landkreis mit einer höheren Quote finanzieren, als es ihrer Umlagekraftquote/ihrem Finanzkraftschlüssel entspricht?

Zu 3)

Soweit die Überörtliche Prüfung darauf hinweist, dass die Höhe der Umlage von Sonderstatusstädten nicht ohne Wirkung auf die Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen bleibt³,

² Siehe oben, Anmerkung zu 1)

³ Erklärung Prof. Dr. Penne im Rahmen der Sitzung AG KFA vom 30.05.2017; Protokoll liegt allerdings noch nicht vor.

entspricht dies wohl der Gesetzesbegründung der Landesregierung zum FAG 2016. Eine höhere oder niedrigere Umlage im vorgelagerten Umlagesystem führt prinzipiell zu einem höheren oder niedrigeren Bedarf und daraus folgend einer unterschiedlichen Einwohnergewichtung im nachgelagerten Zuweisungssystem.

Der Gutachter selbst hat sein Prüfungsziel allerdings klar abgegrenzt:

„...Berechnungsgrundlagen der Schlüsselzuweisungen im neuen KFA stehen mit der Ermittlung des Ermäßigungssatzes in keinem unmittelbaren Zusammenhang.“⁴

Die Sonderstatusstädte gehen davon aus, dass das federführende Finanzministerium daher vor einer gegebenenfalls erforderlichen Anpassung nach Ende des in der Gesetzesbegründung zum FAG 2016 vorgesehenen Fünfjahreszeitraumes umfassende Berechnungen zur Auswirkung der Umlage auf den städtischen Bedarf vornehmen wird. Sollte das HMdF bereits jetzt die Folge der Umlagenbestimmung für den vertikalen Finanzausgleich rechnen wollen, sind die Sonderstatusstädte natürlich bereit, darüber zu sprechen.

Zu 4)

Keine weiteren Anmerkungen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Jürgen Dieter
Direktor

⁴ Vorläufiges Gutachten Nr. 1.2, Seite 1.

**195. Vergleichende Prüfung
„Aufgabenverteilung / Finanzströme zwischen
Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“**

**nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

Einigungsmatrizen zu Gutachtenentwurf vom 18. April 2017

Kommunaler Spitzenverband: _____

Name, Vorname des Vertreters: _____

Funktion im kommunalen Spitzenverband: _____

Datum und Unterschrift: _____

Anlage I Zeiträume

Heranzuziehende Zeiträume für die Berechnung			
	Gutachterliche Empfehlung	Ansicht des kommunalen Spitzenverbands	sachliche Begründung bei Abweichung
Sonderstatusaufgaben			
Öffentliche Jugendhilfe	2015		
ÖPNV	2011-2015		
Ausländerwesen	2015		
Volkshochschule	2015		
Untere Naturschutzbehörde	2015		
Denkmalschutz	2015		
Förderstelle Sozialer Wohnungsbau	2015		
Brand- und Gefahrenverhütungsschau	2015		
Bauaufsicht	2011-2015		
Landkreisaufgaben			
LWV- und Krankenhausumlage	2015		
Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II	2015		
Soziale Sicherung SGB XII	2015		
Gesundheitsdienste und Veterinärwesen	2015		
Kreisstraßen	2011-2015		
Asyl*	2011-2015		
Feuerwehr und Leitstelle	2015		
Quelle: Eigene Erhebungen			

Anlage II Schlüsselung

Heranzuziehende Schlüsselung* für die Berechnung			
	Gutachterliche Empfehlung	Ansicht des kommunalen Spitzenverbands	sachliche Begründung bei Abweichung
LWV- und Krankenhausumlage	Finanzkraft		
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	KDU		
Soziale Sicherung SGB XII	Einwohner		
Gesundheitsdienste und Veterinärwesen	Einwohner		
Kreisstraßen	Einwohner		
Asyl	Einwohner		
Feuerwehr und Leitstelle	Einwohner		

* Zur Auswahl stehen Schlüssel auf Basis der Einwohnerzahl, der Finanzkraft und des Verhältnisses von Leistungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KdU)

Quelle: Eigene Erhebung

Anlage III Angemessenheit

Berücksichtigung einer aufgabenbezogenen Angemessenheit der Finanzströme			
	Gutachterliche Empfehlung	Ansicht des kommunalen Spitzenverbands	sachliche Begründung bei Abweichung
Sonderstatusaufgaben			
Öffentliche Jugendhilfe	zw eithöchster		
ÖPNV	dritthöchster		
Ausländerwesen	keine		
Volkshochschule	zw eithöchster		
Untere Naturschutzbehörde	keine		
Denkmalschutz	keine		
Förderstelle Sozialer Wohnungsbau	keine		
Brand- und Gefahrenverhütungsschau	keine		
Bauaufsicht	keine		
Landkreisaufgaben			
LWV- und Krankenhausumlage	keine		
Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II	keine		
Soziale Sicherung SGB XII	keine		
Gesundheitsdienste und Veterinärwesen	keine		
Kreisstraßen	keine		
Asyl	keine		
Feuerwehr und Leitstelle	keine		
Zur Auswahl stehen Mittelwert, Median und weitere statistische Werte			
Quelle: Eigene Erhebung			

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium der Finanzen
Herrn Ulrich Winkler
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Sitzung der Arbeitsgruppe KFA 2016 - TOP 03 195. Vergleichende Prüfung

Sehr geehrter Herr Winkler,

Zu TOP 3 ergeben sich für uns folgende Positionen und damit verknüpfte Fragen:

1. Rechnerische Schlechterstellung der Sonderstatusstädte nach geltendem Recht gegenüber ihrem Finanzkraftschlüssel

Vorbemerkung:

Legt man den Finanzkraftschlüssel des Gutachtensentwurfs von P & P zugrunde¹, so tragen die Sonderstatusstädte nach den Berechnungen unserer Geschäftsstelle eine höhere Umlagelast als es diesem Finanzkraftschlüssel entspricht. Die Geschäftsstelle berechnet dabei die Umlage nach geltendem Recht – allerdings mit kreisweit einheitlichen Hebesätzen² - und addiert die von P&P errechneten Finanzströme für die kreislichen Leistungen der Sonderstatusstädte³.

Ihre Nachricht vom:

...

Ihr Zeichen:

...

Unser Zeichen:

902.10 JD/He

Durchwahl:

0611/1702-12

E-Mail:

heilmann@hess-staedtetag.de

Datum:

26.05.2017

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Landes Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

¹ 195. Vergleichende Prüfung, „Aufgabenverteilung / Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Vorläufige Prüfungsfeststellungen (Entwurf Gutachten) P & P Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft 65510 Idstein., Nr. 9 Schlüsselung; Nr. 9.2. Finanzkraftschlüssel, Zeilenpaket „Finanzkraftschlüssel“, Seite 28.

² Die Hebesätze werden kreisweit einheitlich angesetzt, weil es nach Evaluation und Anpassung keine abweichenden Hebesätze mehr geben wird.

³ Wie FN 1, Nr. 8. Darstellung der Finanzströme, 8.1 Finanzströme der Sonderstatusstädte, Seiten 19 bis 22.

Fragen:

Halten das HMdF/die Überörtliche Prüfung/der Gutachter P&P dieses Ergebnis für rechnerisch richtig?

Wenn ja: Gibt es aus Sicht von HMdF/Überörtlicher Prüfung/des Gutachters P&P einen sachlichen Grund dafür, die Sonderstatusstädte bezüglich ihrer Gesamtfinanzlast aus Umlagelast und kreislicher Leistung schlechter zu stellen als es ihrem Finanzkraftschlüssel entspricht?

2. Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht: P&P-Formel

Vorbemerkung:

Die P&P-Formel

Ermäßigungssatz=Leistungen SoStSt/(Leistungen SoStSt+Leistungen Kreis für SoStSt)

belastet die Sonderstatusstädte in Relation zu ihrem Finanzkraftschlüssel noch stärker als nach geltendem Recht. Dabei steigert sich die Belastung noch danach, wie man die von P&P ermittelten Leistungen der Landkreise⁴ schlüsselt.

2.1. Leistungen der Landkreise einwohnerbezogen

Vorbemerkung:

Nach Berechnungen der Geschäftsstelle erhöht sich die Kreisumlage zu Lasten der Sonderstatusstädte gegenüber dem geltenden Recht, wenn man die "Leistungen der Landkreise für die Sonderstatusstädte" entsprechend P&P zugrunde legt, dabei sämtlich einwohnerbezogen schlüsselt.⁵

Fragen:

Halten das HMdF/die Überörtliche Prüfung/der Gutachter P&P dieses Ergebnis für rechnerisch richtig?

Wenn ja: Gibt es aus Sicht von HMdF/Überörtlicher Prüfung/des Gutachters P&P einen sachlichen Grund dafür, die Sonderstatusstädte bezüglich ihrer Gesamtfinanzlast aus Umlagelast und kreislicher Leistung nicht nur schlechter zu stellen als es ihrem Finanzkraftschlüssel entspricht, sondern zudem noch schlechter als nach geltendem Recht?

2.2. Leistungen der Landkreise einwohnerbezogen, aber SGB II nach SGB II-Schlüssel

Vorbemerkung:

Nach Berechnungen der Geschäftsstelle erhöht sich die Kreisumlage zu Lasten der Sonderstatusstädte gegenüber dem geltenden Recht und gegenüber einer einwohnerbezogenen Schlüsselung der von P&P ermittelten "Leistungen der Landkreise für die Sonderstatusstädte", wenn man die "Leistungen der Landkreise für die Sonderstatusstädte" sämtlich mit Ausnahme der SGB II-Leistungen einwohnerbezogen ermittelt, die SGB II-Leistungen aber nach auf Basis der Leistungen zu den Kosten der Unterkunft (KdU).⁶

⁴ Wie FN 1, Nr. 8. Darstellung der Finanzströme, 8.2 Finanzströme der Landkreise, Seiten 22 bis 25.

⁵ Wie FN 1, Nr. 9 Schlüsselung; Nr. 9.4 Einwohnerschlüssel, Seite 30.

⁶ Wie FN 1, Nr. 9 Schlüsselung; Nr. 9.3. SGB II-Schlüssel, Seite 29 bis 30.

Fragen:

Halten das HMdF/die Überörtliche Prüfung/der Gutachter P&P dieses Ergebnis für rechnerisch richtig?

Wenn ja: Gibt es aus Sicht von HMdF/Überörtlicher Prüfung/des Gutachters P&P einen sachlichen Grund dafür, die Sonderstatusstädte bezüglich ihrer Gesamtfinanzlast aus Umlagelast und kreislicher Leistung nicht nur schlechter zu stellen als es ihrem Finanzkraftschlüssel entspricht, sondern zudem noch schlechter als nach geltendem Recht und noch schlechter als bei einer Einwohnerschlüsselung nach den von P&P ermittelten Finanzströme der Landkreise?

2.3. Leistungen der Landkreise einwohnerbezogen, aber SGB II nach SGB II-Schlüssel und Umlagen für LWV und Krankenhäuser nach Finanzkraftschlüssel

Vorbemerkung:

Nach Berechnungen der Geschäftsstelle erhöht sich die Kreisumlage zu Lasten der Sonderstatusstädte gegenüber dem geltenden Recht und gegenüber Nr. 2.2 noch weiter, wenn man die "Leistungen der Landkreise für die Sonderstatusstädte" sämtlich mit Ausnahme der SGB II-Leistungen und der Umlagen einwohnerbezogen ermittelt, die SGB-Leistungen aber nach auf Basis der Leistungen zu den Kosten der Unterkunft (KdU) und die Umlagen nach Finanzkraft.

Fragen:

Halten das HMdF/die Überörtliche Prüfung/der Gutachter P&P dieses Ergebnis für rechnerisch richtig?

Wenn ja: Gibt es aus Sicht von HMdF/Überörtlicher Prüfung/des Gutachters P&P einen sachlichen Grund dafür, die Sonderstatusstädte bezüglich ihrer Gesamtfinanzlast aus Umlagelast und kreislicher Leistung noch schlechter zu stellen als nach oben Nr. 2.2.?

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Dieter
Direktor

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften
zu Händen Herrn Direktor Dr. Ulrich Keilmann
Eschollbrücker Str. 27

64295 Darmstadt

Prüfungsfeststellungen - 195. Vergleichenden Prüfung

Sehr geehrter Herr Dr. Keilmann,

vielen Dank, dass Sie dem Hessischen Städtetag auf Wunsch hin in dieser Woche die Prüfungsfeststellungen übermittelt haben. Wir nehmen gerne Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen.

Der Hessische Städtetag muss den Prüfungsfeststellungen in zentralen Punkten widersprechen. Dies gilt für die ihm zugeschriebene Ermäßigungsquote von 40,2 Prozent. Dies gilt für die mit dem Kommunalverfassungs- und dem Finanzausgleichsrecht nicht in Einklang stehende Gutachterformel und dies gilt für die kreisfreundliche Argumentation zur Schlüsselung. In einer zentralen Frage seiner Bewertung ist das Gutachten widersprüchlich, weil es Argumente gegen die Sonderstatusstädte ins Feld führt, welche eigentlich für die Sonderstatusstädte streiten.

Der Hessische Städtetag hat zu den in den Prüfungsfeststellungen aufgeworfenen Fragen und zu den

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

...

Unser Zeichen:
972.0 JD/He

Durchwahl:
0611/1702-12

E-Mail:
keilmann@hess-staedtetag.de

Datum:
11.08.2017

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Prüfungsfeststellungen selbst in deren Vorstadium mehrfach Stellung bezogen, insbesondere zuletzt mit Schreiben vom 08.06.2017. Der Hessische Städtetag nimmt zur Meidung von Wiederholungen auf diesen Vortrag Bezug und macht ihn zum Gegenstand auch dieser Ausführungen.

1. Sonderstatusstädte schon mit dem geltenden Recht benachteiligt

Der Hessische Städtetag unterstreicht erneut: „Addiert man die Kreisumlagelast der Sonderstatusstädte zu den von den Sonderstatusstädten in eigener Verantwortung zu erbringenden kreislichen Leistungen, so leisten diese einen höheren Gesamtbeitrag für den Landkreis als sie Umlage im Status einer kreisangehörigen Stadt nach ihrem Umlagegrundlagenschlüssel, vom Gutachter als Finanzkraftschlüssel bezeichnet, finanzieren müssten.“

Diese Feststellung hat bisher niemand der am Ergebnisfindungsprozess Beteiligten bestritten. Er ist daher unstrittig. Wir bitten, das vorstehende Zitat als eine von allen getragene unstrittige Feststellung in die Prüfungsfeststellungen aufzunehmen.

Wir wissen, dass vorstehende Feststellung über Jahrzehnte gewachsenen Vor- und Fehlurteilen widerspricht, „Sonderstatus“ bedeute zugleich „Sonderprivilegierung“. Wir kämpfen auch gegen diese langanhaltende Fehljustierung in den Köpfen.

Die „Sonderstatusstädte“ sind wie dargelegt mit einer Umlagensatzermäßigung von 43,5 Prozent gegenüber den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden in ihrem Landkreis schlechter gestellt! Zum Beweis berufen wir uns unter anderem auf den vom Gutachter selbst ermittelten Finanzkraftschlüssel.

Es ist angesichts dieses eindeutigen Städtetags-Vortrags eine nicht akzeptable Aktion in den Prüfungsfeststellungen, die Städtetags-Position so darzustellen, als votiere unser Verband für eine Ermäßigungsquote von 40,2 Prozent (Prüfungsfeststellung Seite 39). Diese Zahl ist dringend zu streichen und zu ersetzen durch die Bemerkung: „deutlich über der heutigen Ermäßigungsquote von 43,5 Prozent“.

2. Die Gutachterformel ist für die Ergebnisfindung nicht tragfähig

Die Gutachterformel ist für die Ergebnisfindung nicht tragfähig, weil sie mit geltendem Recht nicht in Einklang steht. Sie beachtet nicht das Umlagerecht, verstößt aber vor allem gegen die Hessische Gemeindeordnung.

§ 4a HGO lautet:

Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern erfüllen neben den Aufgaben nach § 2 zusätzlich die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

Gemeinden zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern unterscheiden sich also nach Gesetz von allen übrigen kreisangehörigen Gemeinden ausschließlich dadurch, dass sie zusätzliche Aufgaben wahrnehmen, nicht darin, welche Aufgaben der Landkreis für sie wahrnimmt. Bezüglich der Aufgaben, die ein Landkreis für seine Gemeinden wahrnimmt, sind alle kreisangehörigen Gemeinden gleich und somit auch gleich zu behandeln.

Die Gutachterformel aber unterstellt entgegen dieser kommunalverfassungsrechtlichen Regelung, dass sich Gemeinden zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern auch danach von Gemeinden von bis zu 50.000 Einwohnern unterscheiden, welche Leistungen ihr Landkreis für sie erbringt.

Diese Rechtsschöpfung des Gutachters ist nicht nachzuvollziehen:

Niemand käme auf den Gedanken, die aus der Finanzkraft einer Stadt wie zum Beispiel Kronberg oder Königstein folgende Umlagelast des Hochtaunuskreises für LWV- oder Krankenhausumlage zum Maßstab für deren Kreisumlage zu erklären. Die Stadt Bad Homburg dagegen soll nach den Prüfungsfeststellungen innerhalb der kreisangehörigen Gemeinden ungleich behandelt werden und gleichsam dafür haften, dass ihre Finanzkraft einen bestimmten Umlagebetrag bei ihrem Landkreis auslöst. Niemand käme auf den Gedanken, die Kreisumlage etwa der Stadt Hünfeld oder der Stadt Gersfeld danach zu bemessen, wieviel Mittel SGB II- oder SGB XII-Anspruchsberechtigte innerhalb ihres Gemeindegebiets auslösen. Nur die Stadt Fulda soll nach den Prüfungsfeststellungen ungleich behandelt werden. Deren SGB II- und nach Landkreislesung deren SGB-XII-Aufkommen sollen Maßstab ihrer Kreisumlagebemessung werden.

Die Prüfungsfeststellungen sind in ihrer Argumentation an dieser Stelle zu dem auch noch in sich widersprüchlich. Trotz seiner Einschätzung, die Kreisumlage sei keine Gebühr für bestimmte Leistungen, will der Gutachter die Kreisumlage der Sonderstatusstädte nach einzelnen Leistungen des Kreises (LWV-Umlage, Krankenhausumlage, SGB II) für die Sonderstatusstädte bemessen (siehe Seite 8 der Prüfungsfeststellung).

3. Widerspruch gegen die Schlüsselung

Der Hessische Städtetag widerspricht den Erwägungen zur Schlüsselung in den Prüfungsfeststellungen. Sie sind einseitig landkreisfreundlich.

Für die kreisangehörigen Gemeinden zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern sehen die Prüfungsfeststellungen Anlass, im Bereich Jugendhilfe, ÖPNV und Volkshochschule „Streichergebnisse“ vorzusehen. Dabei analysiert der Gutachter in keinem Punkt die spezifischen Begebenheiten der Sonderstatusstädte, beispielsweise den differenzierten Leistungsumfang beim ÖPNV, der auch den umliegenden Städten und Gemeinden zugutekommt.

Dagegen übernimmt der Gutachter ungeprüft die ihm von den Landkreisen zugerufene Begründung, sie hätten bei den Leistungen nach SGB II und SGB XII keinen Ermessensspielraum. Die daraus folgenden Ergebnisse sind bemerkenswert: Die hohe Spreizung beim Aufwand der Landkreise pro Einwohner nehmen die Prüfungsfeststellungen bei den Landkreisen ohne Streichergebnis hin, die teilweise geringere Spreizung bei den Sonderstatusstädten nehmen die Prüfungsfeststellungen zum Anlass für Streichungen.

Nachfolgend haben wir die unterschiedliche Spreizung aufgelistet:

Prüfungsfeststellungen Seite 34	Niedrigster Wert/EW	Höchster Wert/EW	Prozentanteil/EW
Sonderstatusstädte			
Jugendhilfe	175,8	245,7	71,55%
ÖPNV	25,9	58,2	44,50%
Kragenkreise			
SGB XII	73,8	109,5	67,40%
SGB II	50,7	109,9	46,13%

Weiterer Vortag, auch mündlich in der Sitzung des Lenkungsausschusses am 14.08.2017, bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Jürgen Dieter
Direktor

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Geschäftsführer



Hessischer Städte- und Gemeindebund - Postfach 1351 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium der Finanzen
Herrn Kraulich
Friedrich-Ebert-Allee 8
65165 Wiesbaden

Dezernat 1
Referent(in) Hr. Dr. Rauber
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001- 78
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum 18.05.2017

Sitzung der Arbeitsgruppe KFA am 30. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Kraulich,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden als Anlage die Einigungsmatrix, die sich vorbehaltlich einer ggfls. erfolgenden abschließenden Gremienberatung versteht.

Wir haben folgende ergänzende Fragen und Anmerkungen:

1. Klärungsbedarf zum Berichtsentwurf

Bezüglich der Datengrundlage gibt es auf Seiten der Sonderstatusstädte in den Punkten Ausländerwesen, Untere Naturschutzbehörde, Denkmalschutzbehörde und Förderstelle sozialer Wohnungsbau kleinere Unplausibilitäten, da in diesen Feldern für die Stadt Rüsselsheim und in einigen Fällen (Denkmalschutzbehörde und Förderstelle sozialer Wohnungsbau) für mehrere Jahre derselbe Zuschussbedarf ausgewiesen wird. Dies sollte im Rahmen der AG aufzuklären sein.

Klärungsbedarf in fachlicher Hinsicht ist noch anzumelden bzgl. der Frage, inwieweit die Übernahme von Elternbeiträgen für den Kita-Besuch durch den Jugendhilfeträger berücksichtigt ist. Dieser beachtliche Betrag wird im Gutachten zumindest nicht explizit angesprochen.

Auch die Berücksichtigung der zeitlich nachgelagerten Erstattungszahlungen nach Landesaufnahmegesetz muss geklärt werden. Fraglich ist, ob der Komplex der Hilfen für Asylbewerber nicht wegzulassen wäre (wie bei der Finanzbedarfsermittlung insgesamt, LT-Drucks. 19/1853 S. 54).

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



2. Verfassungsrechtlicher Ansatz und Umsetzung bzgl. aufgeworfener Fragestellungen

Grundsätzlich sollten die zur Diskussion gestellten Fragestellungen im Regelfall so beurteilt werden, wie dies für die Bemessung der Finanzausgleichsleistungen und –verpflichtungen auch im Übrigen im geltenden FAG geregelt ist. Gerade unter dem verfassungsrechtlichen Gebot interkommunaler Gleichbehandlung sollten die grundsätzlichen gesetzgeberischen Entscheidungen, wie sie in den Bestimmungen des FAG Ausdruck finden, auch für die hier zu erörternde Problematik angewandt werden; Abweichungen wären jedenfalls rechtfertigungsbedürftig.

a) Behandlung der Bauaufsicht

Aus fachlicher Sicht wäre für den Bereich der Bauaufsicht zu erwägen, diesen analog der Handhabung der Bereiche Ver- und Entsorgung, Leistungen für Asylbewerber und Straßenreinigung bei der Ableitung des KFA im Übrigen als komplett refinanzierenden Bereich außen vor zu lassen. In den aktuellen Daten wäre es so, dass die hier entstehenden Überschüsse den im Rahmen des Ermäßigungssatzes auszugleichenden Bedarf bei den Sonderstatusstätten *mindern* würden. Mit Blick auf die Ableitung des KFA in den anderen genannten Punkten wäre es durchaus konsequent, den Bereich der Bauaufsicht angesichts erreichbarer Kostendeckung außen vor zu lassen.

b) Behandlung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Blieben die Leistungen der Kreise beim Asylbewerberleistungsgesetz außen vor, ließe sich dies mit Blick auf die Gesetzesmaterialien (s.o.) zum FAG begründen.

c) Zu betrachtende Zeiträume

Für die Frage der zu betrachtenden Zeiträume ergäbe sich aus diesen Überlegungen, dass es schon einer besonderen Begründung bedürfte, warum abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 FAG in der Regel nur einzelne Jahre herangezogen werden sollen. Vorzugswürdig ist m. E. die gesetzliche Regelung, derzufolge maßgeblich jeweils die Durchschnittswerte der drei letzten veröffentlichten statistischen Daten sind. Bezüglich des Ermäßigungssatzes wäre auf Grundlage von § 3 Abs. 3 Satz 2 FAG auf die Prüfungsergebnisse als „sonstige aufbereitete Erhebungsunterlagen“ i. S. d. FAG zurückzugreifen. Ein mehrjähriger Betrachtungszeitraum böte zudem den Vorteil, dass eher zufällige Schwankungen vermieden werden könnten.

d) Schlüsselung

Die Vorschläge für die Schlüsselung erscheinen im wesentlichen sachgerecht; Bedenken werden jedoch bezüglich des KdU-Schlüssels formuliert.

e) Angemessenheitsprüfung

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Vornahme einer Angemessenheitsprüfung immer kritisiert. Sie wird daher unsererseits nicht vorgeschlagen.

3. Erforderliche Anschlussänderungen

Durch Änderungen des Ermäßigungssatzes nach § 50 Abs. 2 Satz 2 FAG ergäben sich Minder- oder Mehrbelastungen der Sonderstatusstädte bei der Kreisumlage. Hie-



raus erwüchse ein geringerer oder höherer Finanzbedarf der Untergruppe der Sonderstatusstädte im Produktbereich 16. Von daher sind wir der Auffassung, dass Änderungen bei § 50 Abs. 2 Satz 2 FAG zu korrespondierenden Folgeänderungen in § 19 Nr. 4 FAG führen müssen. Der Gesetzgeber sollte diese Änderungen nutzen, auch das Ziel gleicher Kreisumlagehebesätze in den Landkreisen mit Sonderstatusstadt umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

KCS

Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor

**195. Vergleichende Prüfung
„Aufgabenverteilung / Finanzströme zwischen
Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“**

**nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

Einigungsmatrizen zu Gutachtenentwurf vom 18. April 2017

Kommunaler Spitzenverband: _____

Name, Vorname des Vertreters: _____

Funktion im kommunalen Spitzenverband: _____

Datum und Unterschrift: _____

Anlage I Zeiträume

Heranzuziehende Zeiträume für die Berechnung			
	Gutachterliche Empfehlung	Ansicht des kommunalen Spitzenverbands	sachliche Begründung bei Abweichung
Sonderstatusaufgaben			
Öffentliche Jugendhilfe	2015		
ÖPNV	2011-2015		
Ausländerwesen	2015		
Volkshochschule	2015		
Untere Naturschutzbehörde	2015		
Denkmalschutz	2015		
Förderstelle Sozialer Wohnungsbau	2015		
Brand- und Gefahrenverhütungsschau	2015		
Bauaufsicht	2011-2015		
Landkreisaufgaben			
LWV- und Krankenhausumlage	2015		
Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II	2015		
Soziale Sicherung SGB XII	2015		
Gesundheitsdienste und Veterinärwesen	2015		
Kreisstraßen	2011-2015		
Asyl*	2011-2015		
Feuerwehr und Leitstelle	2015		
Quelle: Eigene Erhebungen			

Anlage II Schlüsselung

Heranzuziehende Schlüsselung* für die Berechnung			
	Gutachterliche Empfehlung	Ansicht des kommunalen Spitzenverbands	sachliche Begründung bei Abweichung
LWV- und Krankenhaushumlage	Finanzkraft		
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	KDU		
Soziale Sicherung SGB XII	Einwohner		
Gesundheitsdienste und Veterinärwesen	Einwohner		
Kreisstraßen	Einwohner		
Asyl	Einwohner		
Feuerwehr und Leitstelle	Einwohner		

* Zur Auswahl stehen Schlüssel auf Basis der Einwohnerzahl, der Finanzkraft und des Verhältnisses von Leistungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KdU)

Quelle: Eigene Erhebung

Anlage III Angemessenheit

Berücksichtigung einer aufgabenbezogenen Angemessenheit der Finanzströme			
	Gutachterliche Empfehlung	Ansicht des kommunalen Spitzenverbands	sachliche Begründung bei Abweichung
Sonderstatusaufgaben			
Öffentliche Jugendhilfe	zw eithöchster		
ÖPNV	dritthöchster		
Ausländerwesen	keine		
Volkshochschule	zw eithöchster		
Untere Naturschutzbehörde	keine		
Denkmalschutz	keine		
Förderstelle Sozialer Wohnungsbau	keine		
Brand- und Gefahrenverhütungsschau	keine		
Bauaufsicht	keine		
Landkreisaufgaben			
LWV- und Krankenhausumlage	keine		
Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II	keine		
Soziale Sicherung SGB XII	keine		
Gesundheitsdienste und Veterinärwesen	keine		
Kreisstraßen	keine		
Asyl	keine		
Feuerwehr und Leitstelle	keine		
Zur Auswahl stehen Mittelwert, Median und weitere statistische Werte			
Quelle: Eigene Erhebung			

Stellungnahme der Stadt Marburg vom 10.8.2017 zu Seite 11 „Verwaltung der Sozialhilfe“:

„Wir sind der Auffassung, dass die Verwaltung der Sozialhilfe, auch wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht worden ist, bei der Ermittlung der Finanzströme zur Ermittlung des Ermäßigungssatzes zu berücksichtigen ist, da auf Kreisebene hiermit Einsparungen in beträchtlicher Höhe verbunden sind.“